



# LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries - 86609 Donauwörth

**Mit PZU**  
**Benc Bioenergiezentrum KG**  
**z.Hd.v. Herrn Schwehofer**  
**Zur Königsmühle 4**  
**86690 Mertingen**

## Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Willi Kupies  
Zimmer: Haus C, Zi 2.63  
Telefon: (0906) /74-184  
Telefax: (0906) /74-43-184  
E-Mail: willi.kupies@lra-donau-ries.de

Zeichen: FB 41.9-U; Az.: 171-3/2.80  
Datum: 30.07.2020

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes;  
Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage und  
des Betriebes einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas  
(Biogasanlage), der biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, der  
Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen sowie der Lagerung von Schlämmen,  
durch den Neubau von zwei Fermentern, einem Gärrestelager, einem Zentralgang,  
der Stilllegung eines Gasspeichers, der Errichtung von diversen technischen  
Anlagen (Installation einer Gasfackel u. a.) etc. im Bereich der Linien 1 und 2 auf  
den Grundstücken Fl.-Nrn. 694/1, 696 und 698, Gemarkung Mertingen**

Sehr geehrter Herr Schwehofer,

das Landratsamt Donau-Ries erlässt aufgrund Ihres Antrages vom 16.04.2020  
folgenden

## **BESCHEID:**

- I. Der Firma Benc Bioenergiezentrum KG wird die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der im Betreff genannten Biogasanlage nach Maßgabe der eingereichten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Donau-Ries vom 30.07.2020 versehenen Antragsunterlagen unter den in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Auflagen erteilt.

Landratsamt Donau-Ries • Pflögstraße 2 • 86609 Donauwörth  
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de  
Telefon: (0906) 74-0  
Haltestellen Liebfrauenmünster und Marienapotheke

**Öffnungszeiten:**  
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr  
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Donauwörth  
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen  
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG  
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG  
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

II. Für den beantragten Einsatz von Abfallstoffen ist eine vorherige Prüfung der Erforderlichkeit einer Sicherheitsleistung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG erforderlich. Nach Herstellung der Betriebsbereitschaft der Bescheidsgenständlichen Änderungen darf ein Einsatz von Abfällen daher nur dann erfolgen, wenn das notwendige Verfahren zur Prüfung der Erforderlichkeit der Sicherheitsleistung abgeschlossen und die Sicherheitsleistung in der erforderlichen Höhe und in der erforderlichen Form erbracht wurde.

III. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

**A) Auflagen der Luftreinhaltung:**

1. Der Betrieb der Anlage im geänderten Umfang darf erst erfolgen, wenn die beantragten Prozessbehälter (Fermenter, Endlager), sowie die Gasreinigungsanlagen und die automatische Notgasfackel vollständig errichtet worden sind.
2. Dem Landratsamt Donau-Ries ist eine Anzeige des Baubeginns und der Inbetriebnahme vorzulegen.
3. Der geplante Behälter sind gasdicht geschlossen mit Betondecke oder doppelten Folienhauben (Gasspeicher und Wetterschutzhaube) auszuführen. Unvermeidbare Deckendurchgänge und die Kontrollschächte sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Gärbehälter gasdicht zu verschließen.
4. Die Ableitung von Biogas in die Atmosphäre ist nicht zulässig.
5. Zur Verhinderung von Biogasfreisetzungen durch Ansprechen der Überdrucksicherung ist für jede Linie separat eine motorgesteuerte Gasspeicherfüllstands- oder Gasdruckregelung zu installieren. Die Gasspeicherregelung ist in das Prozessleitsystem einzubinden. Dabei ist der Verlauf des Gasspeicherfüllstandes in Summe der Speicherbehälter grafisch darzustellen und fortwährend aufzuzeichnen. Der Betrieb der Gasfackel ist in diese grafische Darstellung einzubinden.
6. Die Überdrucksicherungen sind so auszuführen, dass sie nach einem Ansprechen wieder gasdicht schließen. Zur Vermeidung von Biogasemissionen aus den Überdrucksicherungen ist durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen, dass ein ausreichend hoher Sperrflüssigkeitsstand vorhanden ist. Über die durchgeführten Kontrollen sind Aufzeichnungen im Betriebstagebuch zu führen. Durch zusätzliche organisatorische Maßnahmen (z.B. Drucküberwachung der Gasspeicher mit Fernmeldung an den Betreiber) ist sicherzustellen, dass ein Austreten von Biogas über die Überdrucksicherung in die Atmosphäre möglichst verhindert wird.
7. Die Emissionen aus den Druckentlastungen des Biogassystems sind über Dach oder alternativ mindestens 3 m über Grund und in mindestens 5 m Entfernung von Gebäuden und Verkehrswegen senkrecht nach oben abzuleiten.
8. Der Betrieb der Gasfackel ist nur für den Notbetrieb (z.B. Motorenausfall) zulässig.
9. Durch automatische Zündung ist sicherzustellen, dass das im Falle einer Betriebsstörung der Fackel zugeführte Biogas gezündet und verbrannt wird. Das Abgas aus der Fackel ist in einer Mindesthöhe von 3 m über Erdgleiche senkrecht nach oben abzuleiten. Der Abstand von Gebäuden und Verkehrswegen muss mindestens 5 m betragen.

10. Das Gasleitungssystem und der Gasspeicher sind vor Inbetriebnahme und in der Folge alle drei Jahre auf Dichtigkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.
11. Die Entleerung des Gärsubstratendlagers ist so vorzunehmen, dass Staubaufwirbelungen und die Freisetzung von Gerüchen und NH<sub>3</sub> möglichst vermieden werden. Bei der Entnahme sind Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.
12. Je Jahr dürfen in der Linie 1 maximal 10,69 Mio. kWh (10.691 MWh) und in der Linie 2 maximal 17,89 Mio. kWh (17.885 MWh) Strom produziert werden. Im Winterhalbjahr von Oktober bis März darf maximal die Hälfte der vorgenannten Strommenge produziert werden.  
Dem Landratsamt Donau-Ries ist jährlich, unaufgefordert bis spätestens zum 31. März des darauf folgenden Jahres zusammen mit dem Jahresbericht ein entsprechender Nachweis mit vollständigen Abrechnungen des Energieversorgungsunternehmens vorzulegen.

### **B) Auflagen zum Lärmschutz:**

13. Die im Zuge der Erweiterung geplanten Aggregate sind nach dem aktuellen Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu warten und zu betreiben.
14. Nach Aufforderung durch das Landratsamt Donau-Ries sind von einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle die festgelegten Immissionsrichtwerte in Auflage D 12 des Bescheides vom 13.02.2013 für die Nachtzeit ermitteln zu lassen.

Die Messungen sind entsprechend der TA Lärm durchzuführen. Die Abnahmemessung ist vorher mit dem Landratsamt Donau-Ries abzustimmen. Der Messbericht anschließend dem Landratsamt Donau-Ries vorzulegen.

### **C) Auflagen des Abfallrechts:**

15. Es dürfen nur Bioabfälle mit Abfallschlüsseln bzw. nachwachsende Rohstoffe angenommen bzw. behandelt werden, die in den nachstehend genannten Tabellen aufgeführt sind. Es sind die in den Tabellen genannten sechsstelligen Abfallschlüssel gemäß AVV zu verwenden (entfällt bei den beiden nachwachsenden Rohstoffen).

<b>Nachwachsende Rohstoffe</b>			
<b>Abfallart</b>	<b>AVV-Schlüssel</b>	<b>Richtmengen</b>	<b>AVV-Bezeichnung</b>
Ganzpflanzensilage (GPS)	-	bis 2.000 t/a	<u>Hinweis:</u> kein Abfall, da dieser Einsatzstoff ausschließlich für den Einsatz in der Vergärungsanlage auf landwirtschaftliche Flächen angebaut wird
Gras- und Maissilage	-	bis 2.000 t/a	<u>Hinweis:</u> kein Abfall, da dieser Einsatzstoff ausschließlich für den Einsatz in der Vergärungsanlage auf landwirtschaftlichen Flächen angebaut wird

<b>Kommunale Bioabfälle</b>			
<b>Abfallart</b>	<b>AVV-Schlüssel</b>	<b>Richtmengen</b>	<b>AVV-Bezeichnung</b>
Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	20 02 01	bis 26.000 t/a	<p><u>Kompostierbare Abfälle:</u> hier: Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle (Mähgut), Gehölzrodungsrückstände;</p> <p><u>Anmerkung:</u> Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern oder von Industriestandorten dürfen nur dann einer Verwertung zugeführt werden, wenn durch Untersuchungen festgestellt worden ist, dass die in der BioAbfV genannten Schwermetallgehalte nicht überschritten werden.</p>
Andere Siedlungsabfälle	20 03 01	bis 18.000 t/a	<u>Gemischte Siedlungsabfälle (Bioabfall)</u> hier: nur getrennt erfasste Bioabfälle privater Haushalte
	20 03 02	bis 11.500 t/a	<u>Marktabfälle</u> hier: Obst- und Gemüseabfälle aus dem Handel
<b>Bioabfälle überwiegend industrieller Herkunft</b>			
<b>Abfallart</b>	<b>AVV-Schlüssel</b>	<b>Richtmengen</b>	<b>AVV-Bezeichnung</b>
Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	02 06 01	bis 5.000 t/a	<u>Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</u> hier: Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren aus dem Handel und Brotfabriken
Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	02 02 03 02 02 04 02 02 99	bis 7.000 t/a	<u>Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</u> hier: Inhalt von Fettabscheidern, Fettabfälle und Floate Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung Abfälle a. n. g.
Abfälle aus der Milchverarbeitung	02 05 01	bis 5.000 t/a	hier: Fettabscheiderfette aus der Milchverarbeitung
	02 05 99	bis 35.000 t/a	<u>Abfälle a. n. g.</u> hier: Flotatfett/Spülmilch mit 10% OTS; pasteurisierte Sondermilch aus der Milchverarbeitung; Milch, die für die Weiterverarbeitung oder Verzehr ungeeignet ist (Pasteurisierung extern); Molkereiprodukte, die für den menschlichen Verzehr ungeeignet sind, insbesondere Magermilch, Joghurt und Zubereitungen auf Joghurtbasis

Siedlungsabfälle – getrennt gesammelte Fraktionen	20 01 08	bis 2.000 t/a	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle Speiseöle und –fette
	20 01 25		
Schlämme	02 03 05 02 04 03 02 05 02 02 06 03 02 07 05	bis 6.500 t/a	hier: Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung von Betrieben der Gruppen 02 03, 02 04, 02 05, 02 06 und 02 07
Schlämme	02 03 01	bis 2.500 t/a	hier: Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
Andere Siedlungsabfälle	20 03 02	1.500 t/a	<u>Marktabfälle</u> hier: Obst- und Gemüseabfälle aus dem Handel

<b>Abfälle überwiegend landwirtschaftlicher Herkunft</b>			
<b>Abfallart</b>	<b>AVV- Schlüssel</b>	<b>Richt- mengen</b>	<b>AVV-Bezeichnung</b>
Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen ...	02 03 01	bis 8.000 t/a	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen  Für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe  <u>Abfälle a. n. g.</u> , hier: Rübenkleinteile, Melasserückstände, Kartoffeldampfschalen, Kartoffelschlempe, Kartoffelstärke, Kartoffelreste
	02 03 04		
	02 03 99		
Abfälle aus der Landwirtschaft	02 01 06	bis 2.500 t/a	Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschl. verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
	02 01 03	bis 2.500 t/a	hier: Abfälle aus pflanzlichem Gewebe (Futtermittelreste)
Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken	02 07 01	bis 2.500 t/a	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials hier: Apfelreste aus der Getränkeherstellung
	02 07 02		
	02 07 04		

Abfälle aus der Alkoholdestillation

<u>Für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe</u>			
	02 07 99	bis 1.000 t/a	<u>Abfälle a. n. g.</u> hier Malztreber

Hinweis:

Die Nachweisverordnung (NachwV) und die Bioabfallverordnung (BioAbfV) in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

16. Für jede Linie ist ein separater Jahresbericht zu erstellen, welcher folgende Informationen zum Anlagenbetrieb enthalten muss:

- Jahresmengen der angenommenen Abfallstoffe je Lieferant getrennt nach AVV-Nummer
- monatlich und jährlich eingesetzte Mengen an Abfallstoffen getrennt nach AVV-Nummer
- monatlich und quartalsweise eingespeiste Strommengen

Der Jahresbericht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

**D) Auflagen des Grund- und Gewässerschutzes:**

17. Die Vorgaben der Anlagenverordnung (AwSV) und des Biogashandbuchs Bayern, Materialienband, Kap. 2.2.4 Wasserwirtschaft (eingeführt als „technische Vorschrift“ mit VVAwS vom 13.10.2008), Stand Dezember 2012, sind zu beachten.

18. Alle Anlagen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Substrates, dessen Eindringen in den Boden, ins Grundwasser, in oberirdische Gewässer oder in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.

19. Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere sind die Anlagen so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.

20. Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit dem Substrat müssen gegeben sein.

21. Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand von Behältern, oberirdischen Rohrleitungen und Armaturen vorzusehen (z.B. Hochbord, Leitplanke).

22. Alle Behälter sind durch einen Fachbetrieb mit Füllstandsüberwachung und zusätzlicher Überfüllsicherung auszurüsten.

23. Behälter aus Stahlbeton (Ortbeton) und Stahlbetonfertigteilen sind nach DIN 1045 wasserundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) und beständig (Widerstand gegen Betonangriff durch aggressive chemische Umgebung) zu bemessen und auszuführen.

24. Alle Behälter sind mit Leckageerkennungsmaßnahmen gemäß Biogashandbuch Bayern, Materialienband, Nr. 2.2.4.3.4 auszurüsten.

25. Die Biogasanlage muss mit einer Umwallung („Havariewall“) gemäß Biogashandbuch Bayern, Materialienband, Nr. 2.2.4.3.5 versehen sein.

26. Alle Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Werkstoff bestehen. Sie sind längskraftschlüssig auszuführen und müssen im laufenden Betrieb wiederkehrend auf Dichtheit prüfbar sein.
27. Bei Druckrohrleitungen muss die Nenndruckstufe PN der Rohre größer als der 1,43-fache Betriebsdruck sein. Die Rohrleitungen sind längskraftschlüssig zu verbinden.
28. Rohrleitungen mit Behälteranschlüssen unterhalb des maximalen Behälterfüllstandes, z.B. die Rücklaufleitung vom Faulbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation, müssen zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlussschieber sein und ist vor unbefugtem Öffnen zu sichern (absperren).
29. Rohrdurchführungen müssen kontrollierbar (z.B. einsehbar) sein. Rohrleitungen sind möglichst oberirdisch zu verlegen und durch Halterungen zu fixieren.
30. Unterirdische Rohrleitungen sind in flüssigkeitsundurchlässigen Kontrolleinrichtungen anzuordnen, die regelmäßig zu kontrollieren sind (siehe § 37 Abs. 4 AwSV).
31. Vor Inbetriebnahme sind alle neuen Behälter und Rohrleitungen bei offener Baugrube auf ihre Dichtheit zu überprüfen:
- Behälter:  
Wasserstandsprüfung mit mindestens 50 cm Füllung mit Wasser im freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Bauwerk gemäß Nr. 9.2.3.2.2 TRwS 792 i. V. mit DWA-A 139.
  - Rohrleitungen:
    - Freispiegelleitungen: Druckprüfung gemäß Nr. 9.2.3.4 Abs. 1 TRwS 792
    - Druckleitungen: Druckprüfung gemäß Nr. 9.2.3.4 Abs. 2 TRwS 792
- Die Dichtheitsprüfung ist von einem im Bauhandwerk tätigen Fachkundigen vorzunehmen. Der Prüfbericht ist dem Landratsamt vor Inbetriebnahme vorzulegen.
32. Die Anlage darf nur unter sachkundiger Überwachung betrieben werden. Für wesentliche Arbeiten, Reparaturen und zur Beherrschung von Betriebsstörungen ist eine verbindliche Betriebsanweisung aufzustellen und den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. In der Betriebsanweisung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sämtliche Betriebsvorgänge nur unter Aufsicht sachkundigen Personals durchgeführt werden dürfen.
33. Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Die Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahmen sind mindestens monatlich zu kontrollieren. Der Überlauf sowie der Füllstand des Faulbehälters sind täglich zu kontrollieren. Die Eigenüberwachung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren!  
Bei Verdacht auf Undichtheit (z.B. Gülle oder Jauche im Kontrollschacht) ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.
34. Die Biogasanlagenerweiterung ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen. Dem Sachverständigen ist der Prüfauftrag vor Baubeginn zu erteilen, der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltungsbehörde bei der Baubeginnsanzeige zu nennen.

35. Für die wiederkehrende 5-jährliche AwSV-Prüfung ist dem Sachverständigen der Prüfauftrag rechtzeitig zu erteilen. Bei der wiederkehrenden Prüfung sind insbesondere die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen, die sichtbaren Teile des Behälters sowie die Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahmen durch Sicht- oder Funktionskontrolle zu kontrollieren. Bei einwandigen unterirdischen Anlagenteilen ohne Leckageerkennung ist eine Dichtheitsprüfung bei Anwesenheit des Sachverständigen durchzuführen. Die Dokumentation der Eigenüberwachung ist dem Sachverständigen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die nächste wiederkehrende AwSV-Prüfung ist fällig:

Linie 1: Juni 2021

Linie 2: Dezember 2024

#### **D) Auflagen zum Vollzug des ProdSG:**

36. Die Zahl bzw. Anordnung der Ausgänge aus dem neuen Zentralgang (Linie 1) ist so festzulegen, dass die Entfernung von jeder Stelle des Raumes zum nächstgelegenen Ausgang höchstens 35 m beträgt.

37. Die **Abnahme-Prüfbescheinigungen zur Explosionssicherheit** (siehe Ziffer 3.1.) für die geänderten Biogasanlagen, hier **Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen**, sind unverzüglich jeweils in Kopie der Genehmigungsbehörde und dem Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden.

#### Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen

- a) **Vor der ersten Inbetriebnahme – und entsprechend auch nach prüfpflichtigen Änderungen** – sind Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 15 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nrn. 4.1 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV auf Explosionssicherheit prüfen zu lassen.
- b) Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle – ZÜS bzw. von einer befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV durchführen zu lassen.
- c) Vorgenannte Anlagen sind **in bestimmten Fristen wiederkehrend** prüfen zu lassen (§16 Abs. 1 BetrSichV).
- d) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss insbesondere hervorgehen, welche wiederkehrenden Prüfungen und in welchen Fristen diese durchzuführen sind (§ 3 Abs. 8 Nr. 4 BetrSichV und § 6 Abs. 9 Nr. 6 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).
- e) Alle Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen zu den vorgenannten Prüfungen sind am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlagen aufzubewahren (§ 17 Abs. 1 BetrSichV).
- f) Prüfpflichtige Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden (§ 4 Abs. 4 BetrSichV).



## **E) Auflagen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes:**

Hinweis: Unter anderem sind folgende Verordnungen und Regelwerke verbindlich in der aktuellen Fassung einzuhalten:

- Sicherheitsregeln für Biogasanlagen TI4 (Stand 03/2016)
- Forderungen aus dem Biogashandbuch Bayern
- Gefahrstoffverordnung
- Biostoffverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Baustellenverordnung
- Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Landw. Berufsgenossenschaft.

38. Baumaßnahme allgemein:

- Während den anstehenden Bauarbeiten sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten (UVV 2.7).

39. Die Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG sind einzuhalten. Für alle eingebauten Geräte, Maschinen und gekoppelten Anlagen sind Konformitätserklärungen der jeweiligen Hersteller oder Inverkehrbringer vorzuhalten.

40. Wartungs- und Bedienstände (z. B. an Über-/Unterdrucksicherungen, Schaugläsern, Gasschiebern, Gasaufbereitungsanlagen, Gasfackeln oder Verstellungen für Rührwerke) sind mit sicheren Standplätzen und Zugängen auszustatten.

41. Erhöht liegende Arbeitsplätze, sind mit dreiteiligen Geländern gegen das Abstürzen von Personen auszustatten.

42. Zugänge zu erhöht liegenden Arbeitsplätzen oder unterirdischen Räumen, die regelmäßig begangen werden, sind mittels Treppen zu gestalten.

43. Die Schutzabstände von Gasspeichern zu Gebäuden, Gasfackel und Verkehrswegen sind einzuhalten.

44. Alle hinzu gekommenen bzw. geänderten Gasleitungen sind vor Inbetriebnahme einer Abdruckprüfung zu unterziehen. Diese Prüfung ist zu protokollieren.

45. Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument für die Biogasanlage zu aktualisieren.

46. Der Bauherr hat Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung und nach wesentlichen Änderungen nach §14 Absatz 1 BetrSichV von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen (z. B. Tragluftfoliendach).

47. Geräte und Anlagen in explosionsgefährdeten Bereich müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Sie sind vor Inbetriebnahme nach § 15 Absatz 1 BetrSichV von einer zugelassenen Überwachungsstelle („ZÜS“) oder einer befähigten Person prüfen zu lassen.

48. Der **Verbindungsschacht** zwischen den Behältern ist hinsichtlich Gasgefahr (Explosionsgefahr/Gasgefahr) zu beurteilen und ggf. sind geeignete Maßnahmen, z. B. Montage von stationären Ex-Tox-Warngeräten mit Belüftung, zu treffen.

49. Erhöht liegende Arbeitsplätze, welche regelmäßig betreten werden, sind mit dreiteiligen Geländern gegen das Abstürzen von Personen auszustatten.
50. Zugänge zu erhöht liegenden Arbeitsplätzen, die regelmäßig begangen werden, sind mittels Treppen zu gestalten.

**F) Auflagen des Naturschutzrechts:**

51. Die Festsetzungen des jeweils gültigen Bebauungsplanes (Grünordnungsplan) sind einzuhalten.

**G) Auflagen des Baurechts:**

54. Mit Hilfe eines Kriterienkataloges ist durch den Bauherrn bzw. Planer zu prüfen, ob hinsichtlich der Statik ein Prüfsachverständiger zu beteiligen ist. Sollte sich bei der Prüfung ergeben, dass ein Prüfsachverständiger zu beteiligen ist, ist dem Landratsamt ein Prüfbericht bzw. die geprüfte Statik zu übersenden.

Die tragenden Bauteile sind in diesem Fall entsprechend der geprüften statischen Berechnung und des Prüfberichtes auszuführen. Ohne Vorliegen dieses geprüften statischen Nachweises dürfen tragende Bauteile nicht begonnen werden.

**H) Auflagen des Landwirtschaftsrechts:**

55. Bei der Verwertung der Gärreste sind die Dünge- und Düngemittelverordnung (z.B. Kennzeichnungspflicht für Gärreste etc.) in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
56. Hinweis:  
Die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern ist zu beachten.

**I) Weitergeltung bestehender Auflagen und Bedingungen:**

57. Die in den bisherigen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage verfügten Auflagen gelten voll inhaltlich weiter, soweit sie nicht durch vorstehende Auflagen geändert oder ersetzt werden. Im Zweifel gehen die Auflagen dieser Genehmigung vor.

### **III. Abweichungen:**

Gem. Art. 63 Abs. 2 Satz wird folgende Abweichung von Art. 6 Abs. 3 BayBO zugelassen:

Die Abstandsflächen

zwischen dem Zentralgang und dem Fermenter 6,  
zwischen dem Zentralgang und dem Fermenter 7,  
zwischen dem Zentralgang und dem Gärrestlager 3,  
zwischen dem Fermenter 7 und dem Fermenter 6 und  
zwischen dem Fermenter 6 und dem Gärrestlager 3

dürfen sich überdecken.

Unabhängig davon sind die brandschutzrelevanten Anforderungen einzuhalten.

### **IV. Diese Genehmigung erlischt, wenn**

1. innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit der Errichtung begonnen oder
2. die Teilanlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

### **V. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **10.608,88 €** festgesetzt.  
Die erstattungspflichtigen Auslagen belaufen sich derzeit auf **20,00 €**.

## **G r ü n d e:**

### **I.**

Die Firma Benc Bioenergiezentrum KG, Zur Königsmühle 4, 86690 Mertingen, beantragte mit Schreiben vom 16.04.2020, eingegangen im Landratsamt am 22.04.2020, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes für eine wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage.

Konkret ist nachfolgende Änderung der bestehenden Anlage in Linie 1 und 2 geplant:

#### Linie 1

- Neubau Fermenter 6, geschlossen, (Durchmesser 24 m, Tiefe 8 m, bestehend aus Stahlbeton mit Tragluffoliendach), Bruttovolumen 3.619 m<sup>3</sup>, Nettovolumen 3.393 m<sup>3</sup>, Abdeckung: TLFD 1/3 KK, RAL 6005 – Gaslager Bruttovolumen 1.893 m<sup>3</sup> Gaslager Nettovolumen 1.704 m<sup>3</sup>
- Neubau Fermenter 7, geschlossen, (Durchmesser 24 m, Tiefe 8 m, bestehend aus Stahlbeton mit Tragluffoliendach), Bruttovolumen 3.619 m<sup>3</sup>, Nettovolumen 3.393 m<sup>3</sup>, Abdeckung: TLFD 1/3 KK, RAL 6005 – Gaslager Bruttovolumen 1.893 m<sup>3</sup> Gaslager Nettovolumen 1.704 m<sup>3</sup>
- Neubau Gärrestelager 3, geschlossen, (Durchmesser 20 m, Tiefe 8 m, bestehend aus Stahlbeton mit Betondecke), Bruttovolumen 2.513 m<sup>3</sup>, Nettovolumen 2.356 m<sup>3</sup>
- Ersatz der bestehenden Gasfackel durch eine automatisch zündende Notgasfackel NQ GF/150 für den Gasverbrauch von 600 m<sup>3</sup>/h
- Neubau eines Zentralganges mit einer Länge von 135 m
- Rückbau Gasspeicher zwischen Fermenter 2+3 mit 300 m<sup>3</sup> Speichervolumen
- Neubau einer Osmose-Anlage der Fa. Landco (Vorfilter, Ultrafiltration, Osmose, Vorlage-Tank)
- Neubau eines Rieselbettreaktors der Fa. SH Sulphtec zur Entschwefelung von 300 m<sup>3</sup>/h an Biogas
- Neubau eines Wärmepufferspeichers (Fassungsvermögen 70 m<sup>3</sup>)
- Erhöhung und Hinzunahme der Einsatzstoffe inklusive Erhöhung der Gasproduktionsleistung

#### Linie 2

- Änderung Edelstahl-Absetztank 1 und 2; Fassungsvermögen 10 m<sup>3</sup>; Inhalt: Spülmilch
- Änderung Stahl-Lagertank 3; Fassungsvermögen 50 m<sup>3</sup>; Inhalt: Flüssigfraktion aus dem Separator
- Änderung Polyethylen-Lagertank 4; Fassungsvermögen 18 m<sup>3</sup>; Inhalt: Destillat aus dem Dekanter
- Änderung Edelstahl-Lagertank 5; Fassungsvermögen 10 m<sup>3</sup>; Inhalt: Destillat aus dem Dekanter
- Neubau Separator, Moosbauer Typ KKS 26, Durchsatz max. 15 m<sup>3</sup>/h
- Neubau Dekanter, GHS Separationstechnik GmbH, Typ GHS470
- Neubau Gasaufbereitungsanlage, Schmidberger Typ 506, Durchsatz 750 m<sup>3</sup>/h
- Neubau einer Osmose-Anlage der Fa. Landco (Vorfilter, Ultrafiltration, Osmose, Vorlage-Tank)
- Neubau eines Rieselbettreaktors der Fa. SH Sulphtec zur Entschwefelung von 400 m<sup>3</sup>/h an Biogas
- Neubau von zwei Wärmepufferspeichern (Fassungsvermögen 1 x 18,5 m<sup>3</sup>; 1 x 25,0 m<sup>3</sup>)
- Erhöhung der Einsatzstoffe inklusive Erhöhung der Gasproduktionsleistung

### **Die von dieser Genehmigung erfasste Maßnahme beschreibt sich wie folgt:**

Die Fa. BENC KG, Mertingen betreibt auf dem Grundstück mit den Flurnummern 694/1, 696 und 698 der Gemarkung Mertingen eine Bioabfallbehandlungsanlage mit zwei Linien (BENC Bio Energie Centrum KG = Linie 1 / BENC Bioabfall GmbH & Co. KG = Linie 2).

Die Genehmigung für die Anlage wurde gem. § 4 BImSchG am 27.03.2000 durch das Landratsamt Donau-Ries erteilt und an die Betreibergemeinschaft Götzfried/Schweihofer GbR, Mertingen (Vorgängerfirma), ausgereicht.

Die Anlage wurde zuletzt mit Bescheiden des Landratsamtes Donau-Ries vom 23.04.2018 (Änderung der Motoren an Linie 2), vom 24.04.2018 (Änderung der Motoren an Linie 1) und vom 24.05.2019 (Neubau Container-BHKW 5 an Linie 1) gemäß § 16 BImSchG wesentlich geändert. Ferner wurden weiterhin durch zwei Anzeigen nach § 15 BImSchG vom 20.09.2016 (Stilllegung Motor 3 in Linie 1) und 14.10.2016 (Einbau Oxi-Kats in die Motoren 4 und 5 der Linie 2) jeweils Änderungen an den Verbrennungsmotoren vorgenommen.

### **Die Linie 1 (BENC Bio Energie Centrum KG) besteht künftig aus folgenden Anlagenteile:**

- Prozesswasserbehälter, Bestand, (2 Stück, 12 x 6 m, Tiefe 2 m), Gesamtvolumen 290 m<sup>3</sup>
- Vorlage 1, Bestand, geschlossen, (Durchmesser 6 m, Tiefe 5 m), bestehend aus Stahlbeton und Betondecke, Gesamtvolumen 141 m<sup>3</sup>
- Vorlage 2, Bestand, geschlossen, (Durchmesser 8 m, Tiefe 4 m), bestehend aus Stahlbeton und Betondecke, Gesamtvolumen 200 m<sup>3</sup>
- Sammelgrube Oberflächenwasser, Bestand, geschlossen, (Durchmesser 10 m, Tiefe 2,20 m, bestehend aus Stahlbeton und Betondecke), Gesamtvolumen 170 m<sup>3</sup>
- Sammelgrube Oberflächenwasser, Bestand, geschlossen, (Durchmesser 5 m, Tiefe 2,50 m, bestehend aus Stahlbeton und Betondecke), Gesamtvolumen 49 m<sup>3</sup>
- Sammelgrube Oberflächenwasser, Bestand, geschlossen, (Durchmesser 3 m, Tiefe 3 m, bestehend aus Stahlbeton und Betondecke), Gesamtvolumen 21 m<sup>3</sup>
- Fermenter 1, Bestand, geschlossen, (Durchmesser 12 m, Tiefe 5 m, bestehend aus Stahlbeton und Betondecke), Gesamtvolumen 565 m<sup>3</sup>
- Fermenter 2, Bestand, geschlossen, (Durchmesser 16 m, Tiefe 6 m, bestehend aus Stahlbeton und Betondecke), Gesamtvolumen 1.200 m<sup>3</sup>
- Fermenter 3, Bestand, geschlossen, (Durchmesser 16 m, Tiefe 6 m, bestehend aus Stahlbeton und Betondecke), Gesamtvolumen 1.200 m<sup>3</sup>
- **Fermenter 6, Neubau, geschlossen, (Durchmesser 24 m, Tiefe 8 m, bestehend aus Stahlbeton mit Tragluftfoliendach), Gesamtvolumen 3.619 m<sup>3</sup>, Abdeckung: TLFD 1/3 KK, RAL 6005 – Gaslager 1.893 m<sup>3</sup>**
- **Fermenter 7, Neubau, geschlossen, (Durchmesser 24 m, Tiefe 8 m, bestehend aus Stahlbeton mit Tragluftfoliendach), Gesamtvolumen 3.619 m<sup>3</sup>, Abdeckung: TLFD 1/3 KK, RAL 6005 – Gaslager 1.893 m<sup>3</sup>**
- Gärrestlager 1, Bestand, mit Tragluftfoliendach (Gasraum 489 m<sup>3</sup>) geschlossen, (Durchmesser 17 m, Tiefe 12 m, bestehend aus Stahlblech), Gesamtvolumen 2.610 m<sup>3</sup>

- **Gärrestelager 3, Neubau, geschlossen, (Durchmesser 20 m, Tiefe 8 m, bestehend aus Stahlbeton mit Betondecke), Gesamtvolumen 2.513 m<sup>3</sup>**
- Betriebshalle, Bestand, (Annahmehalle mit Abfallaufbereitung, BHKW-Raum, Elektroraum, Büro, etc.) mit Biofilter
- Gasaufbereitungsanlage bestehend aus Kühlaggregat der Fa. MTA S.p.A Typ Cygnus CY81 und Wärmetauscher der Fa. Schmidberger Typ 457 für einen Gasdurchsatz von 550 m<sup>3</sup>/h und Aktivkohlefilter Typ Akf 1400 mit einem Gasdurchsatz bis zu 1.000 m<sup>3</sup>/h
- **Rieselbettreaktor, Neubau, Fa. SH Sulphtec Typ S-Kat zur Entschwefelung von 300 m<sup>3</sup>/h an Biogas**
- **BHKW 1:**  
MDE AB 3066 L 1; 157 kW<sub>el</sub>, FWL 460 kW  
Schalldämpfer ADRNS 45 DN 150 (Reflexions- u. Absorptionsprinzip)  
Kulissenschalldämpfer 1.000 mm  
Notkühler Hombach Typ W / 40 / 1200 / 3R / 20K (1 Ventilator)  
Oxi-Kat BOC-250090-100LF
- **BHKW 2:**  
Hagl, MAN E 2842 LE 202; 400 kW<sub>el</sub>, FWL 1.050 kW  
Abgasschalldämpfer ADNS 40 DN 200 (Absorptionsprinzip)  
Kulissenschalldämpfer 1.200 mm  
Notkühler Güntner UAHE 65 / 2x3 (S) (6 Ventilatoren)  
Ladeluftkühler Hombach Typ W / 40 / 1200 / 3R / 20K (3 Ventilatoren)  
Oxi-Kat BOC-250090-100LF
- **BHKW 3:**  
Hagl, MAN E 2842 LE 202; 400 kW<sub>el</sub>, FWL 1.050 kW  
Abgasschalldämpfer ADRNS 40 DN 250 (Reflexions- u. Absorptionsprinzip)  
Kulissenschalldämpfer 1.200 mm  
Ladeluftkühler Hombach Typ W / 40 / 1200 / 3R / 20K (1 Ventilator)  
Notkühler Hombach Typ W / 40 / 2800 / 3R / 60K (3 Ventilatoren)  
Oxi-Kat BOC-250090-100LF
- **BHKW 4:**  
Hagl, MAN E 3262 LE 202; 530 kW<sub>el</sub>, FWL 1.358 kW  
Abgasschalldämpfer ADNS 40 DN 250 (Absorptionsprinzip)  
Kulissenschalldämpfer 1.300 mm  
Ladeluftkühler Hombach Typ W / 40 / 1200 / 3R / 20K (1 Ventilator)  
Notkühler Hombach Typ W / 40 / 2800 / 3R / 60K (3 Ventilatoren)  
Oxi-Kat BOC-106638
- **BHKW 5:**  
Hagl, MAN E 3262 LE 202; 530 kW<sub>el</sub>, FWL 1.358 kW  
Abgasschalldämpfer ADNS 40 DN 250 (Absorptionsprinzip) und ADRS 25 DN 250 (Reflexionsprinzip)  
Kulissenschalldämpfer 1.300 mm  
Ladeluftkühler Hombach Typ W / 40 / 1200 / 3R / 60K (1 Ventilator)  
Notkühler Hombach Typ W / 40 / 2800 / 3R / 60K (3 Ventilatoren)  
Oxi-Kat BOC-106638
- **Automatische Notgasfackel NQ GF/150, Neubau, Durchsatz 600 m<sup>3</sup>/h**
- Verbindungsgang,  
Länge ca. 72,0 m, Breite 3,0 m, Höhe bis UK Gang 5,0 m, Höhe Gang 2,35 m

- **Zentralgang, Neubau, Länge ca. 135 m**
- Pumpenraum, Bestand
- Überdachung Lagerplatz, Bestand, 50 x 10 m;
- Halle für Gärrestaufbereitung (Separator, Dekanter, Verdampfer, Hygienisierung), Stahlkonstruktion, Schüttwand aus Stahlbeton, Pultdach
- Hygienisierung bei 70°C und Verweilung in den Hygienisierung-Tanks 1 und 2 (Fassungsvermögen jeweils 5 m<sup>3</sup>)
- Puffertank 3 mit einem Fassungsvermögen von 16 m<sup>3</sup>
- Separator
- Puffertank 4 mit einem Fassungsvermögen von 18 m<sup>3</sup>
- Dekanter
- Beruhigungs- und Ansäuerungstank 5 und 6 mit einem Fassungsvermögen von jeweils 5 m<sup>3</sup>
- Verdampfer
- Puffertank 7 nach Verdampfer mit einem Fassungsvermögen von 10 m<sup>3</sup>
- **Osmose-Anlage der Fa. Landco, Neubau, (Vorfilter, Ultrafiltration, Osmose, Vorlage-Tank)**
- **Wärmepufferspeicher, Neubau, (Fassungsvermögen 70 m<sup>3</sup>)**

**Linie 2 (BENC Bioabfall GmbH & Co. KG) besteht künftig aus folgenden Anlagenteile:**

- Betriebshalle mit Annahme und Aufbereitung, Betonwand WH 3 m mit Holzverkleidung, Satteldach, Dachneigung 20°, Länge 16,0 m, Breite 30,0 m und Biofilter
- Prozesswasserbehälter, Bestand, Gesamtvolumen 350 m<sup>3</sup>
- Vorlage 3, Bestand, geschlossen, (Durchmesser 13 m, Tiefe 8 m, bestehend aus Stahlbeton und Betondecke), Gesamtvolumen 1.062 m<sup>3</sup>
- Vorlage 4, Bestand, geschlossen, (Durchmesser 13 m, Tiefe 8 m, bestehend aus Stahlbeton und Betondecke), Gesamtvolumen 1.062 m<sup>3</sup>
- Fermenter 4, Bestand, mit Tragluftfoliendach, (Durchmesser 24 m, Tiefe 8 m, bestehend aus Stahlbeton u. Tragluftfoliendach RAL 6005 mit 1.530 m<sup>3</sup> Gasraum), Gesamtvolumen 3.619 m<sup>3</sup>
- Fermenter 5, Bestand, mit Tragluftfoliendach, (Durchmesser 24 m, Tiefe 8 m, bestehend aus Stahlbeton u. Tragluftfoliendach RAL 6005 mit 1.530 m<sup>3</sup> Gasraum), Gesamtvolumen 3.619 m<sup>3</sup>
- Gärrestelager 2, Bestand, mit Tragluftfoliendach, (Durchmesser 22 m, Tiefe 8 m, bestehend aus Stahlbeton u. Tragluftfoliendach mit 1.310 m<sup>3</sup> Gasraum), Gesamtvolumen 3.041 m<sup>3</sup>
- Zentral- Logistikgang
- Elektroraum, BHKW-Gebäude, Bestand

- **Gasaufbereitungsanlage bestehend aus Kühlaggregat der Fa. MTA S.p.A Typ Cygnus CY101 und Wärmetauscher der Fa. Schmidberger Typ 506 für einen Gasdurchsatz von 750 m<sup>3</sup>/h und Aktivkohlefilter Typ Akf 1400 mit einem Gasdurchsatz bis zu 1.000 m<sup>3</sup>/h; Neubau**
- **Rieselbettreaktor, Neubau, Fa. SH Sulphtec Typ S-Kat zur Entschwefelung von 400 m<sup>3</sup>/h an Biogas**
- **BHKW 1-3:**  
Hagl Typ MAN E 3262 LE 202, 530 kW<sub>el</sub>, FWL 1.358 kW  
Schalldämpfer Adam Typ ADRS 25 DN 250 (Reflexion) und ADNS 40 DN 250 (Absorption)  
Kulissenschalldämpfer 1.200 mm  
Notkühler Hombach Typ W / 40 / 2800 / 3R / 60K (3 Ventilatoren)  
Gemischkühler Hombach Typ W 40 /1200/ 3R / 60 K (1 Ventilator)  
Oxi-Kat BOC-106638
- **Pufferbehälter 1 und 2 für Spülmilch mit einem Fassungsvermögen für jeweils 10 m<sup>3</sup>, Neubau**
- **Separator Moosbauer Typ KKS 26, Durchsatz max. 15 m<sup>3</sup>/h, Neubau**
- **Puffertank 3 mit einem Fassungsvermögen von 50 m<sup>3</sup>, Neubau**
- **Dekanter GHS Separationstechnik GmbH, Typ GHS470, Neubau**
- **Pufferbehälter 4 mit einem Fassungsvermögen von 18 m<sup>3</sup> und 5 mit einem Fassungsvermögen von 10 m<sup>3</sup>, Neubau**
- **Osmose-Anlage der Fa. Landco, Neubau, (Vorfilter, Ultrafiltration, Osmose, Vorlage-Tank)**
- **Pufferbehälter 5 mit einem Fassungsvermögen von 10 m<sup>3</sup>, Neubau**
- **Zwei Wärmepufferspeicher, Neubau, (Fassungsvermögen 18,5 m<sup>3</sup> und 25,0 m<sup>3</sup>)**
- **Überdachter Lagerplatz, Länge 64,0 m, Breite 10,0 m**

### **Produktionskapazität:**

	Linie 1	Linie 2	Gesamt
Jahresdurchsatzleistung (neu)	49.673 t/a	39.433 t/a	89.106 t/a
Tagesdurchsatzleistung (neu)	136,1 t/d	108,0 t/d	244,1 t/d
Gasproduktion (neu)	4.576.999 Nm <sup>3</sup> /a	7.534.843 Nm <sup>3</sup> /a	12.111.842 Nm <sup>3</sup> /a
Gelagerte Gasmenge (neu)	13.358 kg	10.443 kg	23.801 kg
Elektr. Leistung installiert	2.017 kW	1.590 kW	3.607 kW
FWL installiert	5.276 kW	4.074 kW	9.350 kW

Der Standort der Anlage bzw. die vorgesehene Maßnahme befindet sich innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bioabfall-Behandlungsanlage der Benc Bioenergiezentrum KG“ in der Fassung der Planreife der 3. Änderung mit Satzungsbeschluss der Gemeinde Mertingen vom 21.07.2020.



## Bisherige Genehmigungen/Anzeigen/Anordnungen/Änderungen:

Aktenzeichen	Datum	Text	Art der Genehmigung
824-9/0	27.03.2000	Errichtung und Betrieb einer Bioabfallbehandlungsanlage auf dem Grundstück Fl.- Nr. 698 Gmkg. Mertingen durch die Betreibergemeinschaft Götzfried/Schweihofer GbR, Mertingen	Genehmigung (§ 4 BImSchG)
824-9/0	15.09.2000	Auflagenänderung	Änderung
824-9/0	25.01.2002	Anstelle der mit Bescheid vom 27.3.2000 beantragten Einsatzstoffe Petersilienstiele und Zwiebelabfälle wird Gras- und Maissilage für die Anlage verwendet. Die Durchsatzmenge wurde nicht geändert.	Anzeige gem. § 15 BImSchG
824-9/0	18.06.2003	Erweiterung der best. Bioabfallbehandlungsanlage - Vorzeitiger Beginn durch a) Einsatz von weiteren Stoffen, b) Durchsatzleistung, Anlagenauslegung, c) Errichtung von 2 zusätzlichen BHKW's und d) Errichtung einer Pasteurisierung (Hygienisierungsanlage)	Zulassung vorzeitigen Beginns
824-9/0	27.11.2003	Erweiterung der bestehenden Bioabfallbehandlungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 698 in der Gmkg. Mertingen und Einsatz von weiteren Bioabfällen durch die Betreibergemeinschaft Götzfried-Schweihofer, Mertingen	Genehmigung (§ 16 BImSchG)
824-9/1	11.12.2003	Neubau einer Überdachung für die Zwischenlagerung von Gärrückstände, Rechengut sowie als Unterstellplatz für Maschinen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 698 der Gmkg. Mertingen	Anzeige gem. § 15 BImSchG
821-8711.51/54	28.12.2004	Errichtung eines Endlagerbehälters für vergorenes Material mit einer Höhe von 12 m und einem Fassungsvermögen von 2.610 m <sup>3</sup>	Anzeige gem. § 15 BImSchG
55.1-8711.51/54	21.06.2006	Änderung durch die Erhöhung der zulässigen Gesamt-Feuerungswärmeleistung auf 1,684 MW, Erweiterung der Betriebshalle, Errichtung eines Konferenzraums, Umbau des bisherigen Heizöllageraums in eine Werkstatt, Verlegung eines Zündöltanks vor das BHKW-Gebäude sowie Erweiterung der Silolagerfläche durch die Fa. Benc KG, Mertingen	Genehmigung (§ 16 BImSchG)
824-9/1	01.10.2008	Einsatz von 700 t Milchprodukten (Hemmstoffmilch, Käse, Molkepulver, Sahne und weitere Milchabfälle = AVV-Nr. 02 02 04) sowie Streichung der Abfälle mit der AVV Nr. 02 03 04 (500 t) und 02 01 03 (200 t)	Anzeige gem. § 15 BImSchG
824-9/1	22.04.2009	Erhöhung der Abfallmenge mit der AVV Nr. 20 03 01 von 400 t auf 1000 t sowie Einsatz der Abfälle 02 03 04 (Obst, Gemüse, Getreide und Speiseöle) mit einer Menge von 500 t (die mit Anzeige vom 01.10.08 bestätigten Abfälle sollen doch wieder eingesetzt werden).	Anzeige gem. § 15 BImSchG
824-3-U;	17.08.2010	Neubau einer Lagerplatte für Grüngut/Silage mit Sickerwassersammelgrube	Anzeige gem. § 15 BImSchG
824-3-U;	31.08.2010	Neubau einer Unterstellhalle für Maschinen sowie kurzzeitig für LKW's	Anzeige gem. § 15 BImSchG
824-3-U;	02.09.2010	Austausch des Motors 1 der Fa. Schnell Typ 0802 TLPS (Zündstrahlmotor) für einen Gasmotor MDE AB 3066 L1 ab 17.06.2010	Anzeige gem. § 15 BImSchG
411.3-824-13	07.02.2011	Stilllegung der beiden Schnell-Zündstrahlmotoren M2- und M3	Anzeige gem. § 15 BImSchG
411.3-824-13	18.10.2011	Erweiterung der Einsatzstoffe durch den Einsatz von 1.300 t Kohlabfälle (AVV 02 01 03) und 1.000 t Grünabfälle (AVV 02 03 04)	Anzeige gem. § 15 BImSchG
411.9-U; 824-13/1	09.02.2012	Austausch von 2 Aggregate MDE-Gas-Ottomotor, Typ MbK 2876 LN mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 2 x 518 kW (=alt) gegen ein neues Aggregat der Fa. Hagl - MAN-Gas-Ottomotor, Typ E 2842 LE 322 mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 1 x 932 kW (=neu)	Anzeige gem. § 15 BImSchG
411.1-U	05.12.2012	Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen (Gülle) durch anaerobe Vergärung auf den Grundstücken Fl.- Nrn.: 698, 969, 1/2 Weg 694 hier: Anzeige nach § 15 BImSchG: Einbau eines Oxidations-Katalysators	Anzeige gem. § 15 BImSchG
411.9-U; 824-13/0	13.02.2013	Antrag gem. § 16 BImSchG zur Errichtung (Erweiterung) und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage), die biologische Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen sowie die Lagerung von Schlämmen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 698, 696, 1/2 Weg 694 in der Gemarkung Mertingen	Genehmigung (§ 16 BImSchG)
411.9-U; 824-9/1	12.06.2013	Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage), die biologische Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen sowie die Lagerung von Schlämmen auf den Grundstücken Fl.- Nrn. 698 in der Gmkg. Mertingen hier: Anzeige gem. § 15 BImSchG über die variable Fahrweise von 3 Motoren Zum Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries, Donauwörth vom 13.02.2013 Nr. 824-9/0	Anzeige gem. § 15 BImSchG
FB 41.9-U; Az.: 824-9/1	15.09.2014	Anzeige nach § 15 BImSchG der Fa. Benc Bioabfall GmbH & Co. KG (Linie 2) für die Vergrößerung des Durchmessers sowie die Lageänderung der genehmigten Behälter 4 und 5; Tragluftfoliendach statt einer Betondecke auf den Behältern (Fermenter 4 / 5, Garrestlager 2)	Anzeige gem. § 15 BImSchG

Aktenzeichen	Datum	Text	Art der Genehmigung
FB 41.9-U; Az.: 824-9/0	08.02.2016	Wesentliche Änderung der genehmigten Anlage und des Betriebes einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage), der biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, der Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen sowie der Lagerung von Schlämmen, durch die  - Größen- und Lageänderung der bereits genehmigten Fermenter, der Annahmehalle, des BHKW-Gebäudes, des überdachten Lagerplatzes und des Gärrestelagers (Tektur Änderung) sowie - die Abdeckung mit Tragluftfoliendach auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 696, Gmkg. Mertingen	Genehmigung (§ 16 BImSchG)
FB 41.9-U; Az.: 824-9/1	20.09.2016	Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) auf dem Grundstück Fl.- Nr. 698 in der Gemarkung Mertingen durch die Biogas Benc Bioenergiezentrum KG, Betreiber Schweihofers Paul, Zur Königsmühle 4, 86690 Mertingen hier: Änderungen an der Biogasanlage durch Außerbetriebnahme des BHKWs MBK 2876 LN (Motor 3)	Anzeige gem. § 15 BImSchG
FB 41.9-U; Az.: 824-9/1	14.10.2016	Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) auf dem Grundstück Fl.- Nr. 698 in der Gemarkung Mertingen durch die Biogas Benc Bioenergiezentrum KG, Betreiber Schweihofers Paul, Zur Königsmühle 4, 86690 Mertingen  hier: Änderung der BHKW's (Motor 2+ 3) durch Einbau von Oxikatalysatoren - Linie 1 (Anzeige erfolgt nachträglich, Motor 3 wurde bereits am 29.08.2016 außer Betrieb genommen, siehe Anzeige vom 20.09.2016)	Anzeige gem. § 15 BImSchG
FB 41.9-U; Az.: 824-9/1	14.10.2016	Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) auf dem Grundstück Fl.- Nr. 698 in der Gemarkung Mertingen durch die Biogas Benc Bioenergiezentrum KG, Betreiber Schweihofers Paul, Zur Königsmühle 4, 86690 Mertingen  hier: Änderung der BHKW's (Motor 4+ 5) durch Einbau von Oxikatalysatoren - Linie 2	Anzeige gem. § 15 BImSchG
FB 41.9-U; Az.: 824-9/0	27.07.2017	Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG zur Durchführung eines Probebetriebes gemäß Anhang D der Leitlinie des Umweltgutachterausschusses (Aufgabenleitlinie EEG), für die Bioabfallbehandlungsanlage mit zwei Linien (BENC Bio Energie Centrum KG = Linie 1 / BENC Bioabfall GmbH & Co. KG = Linie 2) auf den Grundstücken Fl.-Nr. 696 und 698, Gemarkung Mertingen - Motoren für Linie 1	Teilgenehmigung gem. 8 BImSchG
FB 41.9-U; Az.: 824-9/0	21.09.2017	Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG zur Durchführung eines Probebetriebes gemäß Anhang D der Leitlinie des Umweltgutachterausschusses (Aufgabenleitlinie EEG), für die Bioabfallbehandlungsanlage mit zwei Linien (BENC Bio Energie Centrum KG = Linie 1 / BENC Bioabfall GmbH & Co. KG = Linie 2) auf den Grundstücken Fl.-Nr. 696 und 698, Gemarkung Mertingen -- Motoren für Linie 2	Teilgenehmigung gem. 8 BImSchG
FB 41.9-U; Az.: 824-9/0	24.04.2018	Wesentlichen Änderung der genehmigten Anlage und der Biogasanlage, durch Ertüchtigung des Hagl-Gas-Ottomotors, Aggregat BHKW 2 (HGB E 2842 LE 322 mit 380 kWel auf HGB E 2842 LE 202 400 kWel) der Linie 1, Stilllegung des Aggregats BHKW 3 (MDE 171 kWel) bzw. Austausch gegen einen Gas-Otto-Aggregat BHKW 3 (HGB E 2842 LE 202 mit 400 kWel) der Linie 1 und Aufstellen und Betreiben eines zusätzlichen Hagel-Biogasmotors Aggregat BHKW 4 mit 530 kWel im BHKW-Container der Linie 1	Genehmigung gem. 16 BImSchG
FB 41.9-U; Az.: 824-9/0	23.04.2018	Wesentlichen Änderung der genehmigten Anlage durch den Einbau des neuen Verbrennungsmotors 3 im bestehenden BHKW-Gebäude, MAN E 3262 LE 202 mit 530 kWel bzw. 1.358 kWFWL der Linie 2	Genehmigung gem. 16 BImSchG
FB 41.9-U; Az.: 824-9/0	05.07.2018	Änderung von Auflagen des AELF und Ergänzung von Auflagen zum Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) – Linie 1 - Zum Bescheid vom 24.04.2018 Nr. FB 41.9-U-824-9/0; -	Änderungs- und Ergänzungsbescheid
FB 41.9-U; Az.: 824-9/0	06.07.2018	Änderung von Auflagen des AELF Ergänzung von Auflagen zum Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) – Linie 2 - Zum Bescheid vom 23.04.2018 Nr. FB 41.9-U-824-9/0; -	Änderungs- und Ergänzungsbescheid
FB 41.9-U; Az.: 171-3/2.80	24.05.2019	Wesentlichen Änderung der genehmigten Anlage durch wesentlichen Änderung einer Anlage durch Aufstellen und Betreiben eines zusätzlichen Hagl-Biogasmotor Aggregats BHKW 5 mit 530 kWel im BHKW-Container der Linie 1 und Aufstellen einer Gasaufbereitungsanlage ((Kühlaggregat der Fa. MTA S.p.A Typ Cygnus CY81 und Wärmetauscher der Fa. Schmidberger Typ 457) für die Linie 1	Genehmigung gem. 16 BImSchG
FB 41.9-U; Az.: 171-3/2.80	04.03.2020	Berichtigung von Daten des BHKW 1 der Linie 1, lt. Genehmigung des Landratsamtes Donau-Ries, Donauwörth vom 24.05.2019, Az. 171-3/2.80	Einfaches Schreiben

## **Dieser Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde:**

- Antragsunterlagen
  - Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 16.04.2020
  - Antrag gem. §16 Abs. 2 BImSchG – Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung
  - Antrag auf Baugenehmigung
  - Antrag gem. Art. 63 Abs. 2 BayBO – Abweichung von Vorschriften der BayBO
- Allgemeine Angaben
- Standort und Umgebung der Anlage
  - Allgemeine Beschreibung des Standortes und der Umgebung
  - Lagepläne 1:2000, 1:1000, mit Nordpfeil
  - Bauzeichnungen
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
  - Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
  - Maximale Anlagenbeschreibung
  - Fließbilder und Verfahrensschema der Anlage
  - Maßstäbliche Ablagen- und Gebäudezeichnungen
  - Baubeschreibung LINIE 1 und LINIE 2
  - Technische Abgaben zu Geräten und Maschinen
  - Investitionskosten unter Ausweisung der Rohbaukosten
- Gehandhabte Stoffe
  - Menge und Zusammensetzung der Einsatzstoffe
- Luftreinhaltung
  - Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
  - Angabe zu Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle.
  - Vorgesehene Maßnahme zur Vermeidung von Emissionen luftfremder Stoffe
  - Technische Kenndaten der Abgasreinigungseinrichtung
  - Abgaserfassung und Ableitung
- Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkung
- Anlagensicherheit
  - Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen
  - Maßnahme zum vorbeugenden und abwendenden Brandschutz
  - Art und Menge der Stoffe nach Anhang I, Nr. 8 der StörfallV
  - Vorgesehene Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörung
- Abfälle
  - Art, Menge, Zusammensetzung der Anfallorte aller Abfälle mit EAK-Abfallschlüssel
- Energiebilanz und Wärmenutzung
- Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Betriebseinstellungen
- Arbeitsschutz
- Wasserwirtschaftliche Belange
  - Dachentwässerung
  - Anfallende Abwässer
  - Motorenöl
  - Zusatz-/Einsatzstoffe.

## II.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Donau-Ries nach Art. 1 Abs. 1 c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - örtlich zuständig.

Für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage ist gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV und Ziffer Nrn. 8.12.2 V, 8.13 V, 8.6.2.1 GE und 1.2.2.2 V des Anhangs der 4. BImSchV des Anhangs der 4. BImSchV eine Genehmigung erforderlich. Das nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorgeschriebene Verfahren wurde durchgeführt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde antragsgemäß keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Dem Antrag des Antragstellers auf Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung konnte gefolgt werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Im Antrag auf Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung vom 25.06.2020 wurden die sachlichen Voraussetzungen dargelegt. Im gegebenen Fall handelt es sich v.a. um Berichtigungen von Einbauteilen (kleine Lagerbehälter, Separator, Dekanter, Zentralgang etc.) die einen untergeordneten Teil in der Gesamtheit einer Biogasanlage einnehmen. Ferner ist die Errichtung von Fermenter bzw. Gärrestlager aufgrund der neuen DüngeV notwendig. Insgesamt musste auch aufgrund dieser gesetzlichen Änderung das bisherige Anlagenkonzept und deren Komponenten neu angepasst werden.

Die Anlage wurde insgesamt mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 13.02.2013 Nr. 824-9/0 (Errichtung einer Linie 1 und 2 mit Öffentlichkeitsbeteiligung), genehmigt.

Die vorhandenen Biogas-Motoren wurden für beide Linien bereits in früheren Verfahren genehmigt. Es wird keine Erhöhung der Motorleistungen (KW-Zahl) vorgenommen.

Mit der Erhöhung der Inputmenge gegenüber dem Bestand ist dies zwar mit mehr Zulieferverkehr verbunden, doch aufgrund der Lage im Außenbereich mit weiten Abständen zu den nächstgelegenen Wohngebäuden ist davon auszugehen, dass die einschlägigen Lärmrichtwerte bei den in der in der Nähe gelegenen Wohngrundstücke weiterhin eingehalten werden können.

Beide Anlagen verarbeiten biologischen Abfall zu energiereichem Biogas. Der anaerobe Biogasprozess eignet sich dabei gut zur Behandlung dieser Abfälle. Die Abbau- und Umsetzungsprozesse während des Biogasprozesses bewirken eine wesentliche Qualitätsverbesserung des Gärückstandes gegenüber den ursprünglichen Inputstoffen.

Da es sich bei den beantragten Änderungen lediglich um Maßnahmen handelt, die nicht mit einer erheblichen Erhöhung von Immissionen verbunden ist konnte dem Antrag des Antragstellers stattgegeben werden.

Im Genehmigungsverfahren wurden die Belange des Baurechts, des Veterinärrechts, des Naturschutzrechts, der Wasserwirtschaft und des Immissionsschutzes von der Genehmigungsbehörde geprüft. Daneben wurden folgende externe Stellen als Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- die Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsicht - sowie
- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Nördlingen,
- die Gemeinde Asbach-Bäumenheim,
- die Gemeinde Mertingen und
- die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Augsburg.

Die Genehmigungsfähigkeit des Antrags auf eine wesentliche Änderung der Biogasanlage der Linie 1 und 2 konnte festgestellt werden.

Zur Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen waren die unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Auflagen gemäß § 12 BImSchG festzusetzen.

Die unter Ziffer II. des Tenors gestellte Bedingung bezüglich Einsatz von Abfallstoffen, stützt sich auf die Notwendigkeit der Sicherstellung der Erfüllung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG, um im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Betreibers diese mittels Ersatzvornahme nicht auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen. Sie trifft den Betreiber nicht unverhältnismäßig, da er ohnehin wirtschaftlich so aufgestellt sein muss, dass er jederzeit eine Stilllegung so vornehmen kann, dass auch nach Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, keine erheblichen Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Bis zur Herstellung der Bescheidsgegenständlichen Anlagen ist ausreichend Zeit gegeben, der Behörde die notwendigen Angaben bzgl. der positiven oder negativen Marktwerte der Einsatzstoffe darzulegen und dieser somit eine Entscheidung über Notwendigkeit bzw. Höhe der festzulegenden Sicherheitsleistung zu ermöglichen.

### **III.**

Die für die Errichtung der baulichen Anlagen notwendige bauaufsichtliche Genehmigung ist gem. § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit enthalten und war daher nicht gesondert auszusprechen. Soweit vorstehend bautechnische und baurechtliche Auflagen enthalten sind, stützt sich deren Zulässigkeit auf Art. 36 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Eine Abweichung von dem Erfordernis zur Einhaltung von Abstandsflächen gem. Art. 6 Abs. 3 BayBO konnte gem. Art. 63 Abs. 2 BayBO zugestimmt werden, da die Überdeckung der Abstandsflächen zwischen dem Zentralgang und dem Fermenter 6, dem Zentralgang und dem Fermenter 7, dem Zentralgang und dem Gärrestlager 3, dem Fermenter 7 und dem Fermenter 6 und dem Fermenter 6 und dem Gärrestlager 3 keine negativen Auswirkungen hinsichtlich einer ausreichenden Belüftung, Belichtung der Anlage und Zugänglichkeit hat.

#### IV.

Für die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage in Linie 1 und 2 war gemäß Nr. 8.4.1.1 und 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG im Zuge einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Einzelfallprüfung (Vorprüfung) zu untersuchen ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 7 UVPG).

Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der in der Anlage 2 Nr. 2 i.V.m. Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Landratsamt Donau-Ries kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der unter Ziffer II. des Bescheidsatzes festgesetzten Auflagen sichergestellt ist, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigung und Lärmemissionen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärmemissionen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war danach nicht geboten.

Das Prüfungsergebnis wurde im Amtsblatt Nr. 11 des Landratsamtes Donau-Ries vom 10. Juni 2020 veröffentlicht.

#### VI. Kosten

Die Firma Benc Bioenergiezentrum KG, Zur Königsmühle 4, 86690 Mertingen hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen, da sie den Erlass des Bescheides verursacht hat (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes -KG).

Die Kostenentscheidung hat ihre Rechtsgrundlage in den Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 10 des Bayerischen Kostengesetzes - KG - vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169). Im Einzelnen ergibt sich folgende Gliederung des Gesamtbetrages der **Kosten in Höhe von 10.628,88 €:**

Die Kosten setzen sich aus **Gebühren und Auslagen** zusammen (Art. 1 Abs. 1 KG). Die **Höhe der Gebühr** bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i.V.m. dem Kostenverzeichnis (KVz) und Art. 5 KG.

### **Festsetzung der Gebühren:**

Bei von dem Antragsteller angegebenen Gesamtinvestitionskosten von 1.814.000 € errechnet sich gem. Tarif Nr. 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses eine Grundgebühr in Höhe von **3.250,00 €**. Diese ist bei Investitionskosten bis 2.500.000 € einschlägig. Diese ist um 4 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten, dies sind **5.256,00 €** (1.314.000 x 4 ‰), zu erhöhen.

Gemäß Tarif Nr. 8.2.0/1.3.1 des Kostenverzeichnisses ist die vorstehend berechnete Gebühr weiter zu erhöhen, da die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung mit enthält. Die Erhöhung beträgt 75 % der für die sonst erforderlichen Genehmigung nach dem Kostenverzeichnis zu erhebenden Gebühr.

Entsprechend Tarif Nr. 2.I.1/1.24.1.1 des Kostenverzeichnisses ist für den bauplanungsrechtlichen Teil eine Gebühr in Höhe von 1 v.T. der anzusetzenden Baukosten (=318.500,00 €) zu erheben, nämlich 318,50 € (Mindestgebühr). 75 % hiervon sind als Zuschlag zur Genehmigung für diesen Bescheid, das sind **238,88 €**, in Ansatz zu bringen.

Hinzu ist für die unter III. der Gründe genannten Abweichung von den Abstandsflächen zu eigenen baulichen Anlagen zu erteilen, dessen Gebühr 5 % des Wertes des Nutzens, der durch die Abweichung in Aussicht steht, beträgt (gem. Tarif-Nr. 2.I.1/1.30 KVz). Der Wert des Nutzens liegt im minimalen Bereich, da u.a. auch die fiktive Baugenehmigungsgebühr lediglich 40,00 € (Mindestgebühr) liegt. Es wird daher eine Gebühr für die Abweichung in Höhe von je 40,00 € (Mindestgebühr) x 5 Abweichungen angesetzt. 75 % hiervon sind als Zuschlag zur Genehmigung für diesen Bescheid, das sind **150,00 €**, in Ansatz zu bringen.

Nach Tarif Nr.8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine Prüfung aus Sicht des Gewerbeaufsichtsamtes in Bezug zur Anwendung des Produktsicherheitsgesetzes, eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Donau-Ries als Sachverständiger, sowie des umwelttechnischen Personals hinsichtlich des Prüffeldes Luftreinhalte und erfolgte. Entsprechend der Tarif-Nr. ist die Genehmigungsgebühr für die vorgenannten Prüffelder um den durch die Prüfung der Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwandes mind. um 250,00 €, höchstens um 2.500,00 € zu erhöhen.

Als angemessen erschien für die Beteiligung des Gewerbeaufsichtsamtes Augsburg in Höhe von **264,00 €** (lt. Kostenmittelung des GAA), der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft eine Erhöhung von **400,00 €** sowie des umwelttechnischen Personals für das Prüffeld Luftreinhalte, Abfall und Lärmschutz von je 350 € gesamt somit **1050,00 €**.

Aus den vorstehend aufgegliederten Teilgebühren ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von **10.608,88 €**.

### **Festsetzung der Auslagen:**

An **Auslagen**, die gem. Art. 10 des Kostengesetzes von der Antragstellerin zu tragen sind, sind für Porto, PZU, Telefon, etc. ein Betrag in Höhe von **20,00 €** angefallen.

## **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dums

### Anlage

- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk